OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350740/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 27. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der R A K, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2019, GZ: BHLLSO-2017-185691/85-TE, betreffend Zurückweisung ihres Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2019, GZ: BHLLSO-2017-185691/85-TE, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 13. September 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß §§ 27 und 28 Abs. 5 Oö. BMSG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.
In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst nach Zitierung der Rechtsgrundlagen aus, die Bf habe mit Schreiben vom 13. September 2019 den Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt. Am 24. September 2019 sei die Bf mittels Verbesserungsauftrag aufgefordert worden, bis 10. Oktober 2019 Unterlagen nachzureichen. Zuletzt seien Unterlagen am 2. Oktober 2019 eingereicht worden. Folgende Unterlagen seien von der Bf nachzureichen gewesen:

- Rechnungen für die Pflegeaufwendungen ihres Sohnes E
- schriftliche Nachweise der Arbeitssuche
- Kontoübersicht der letzten drei Monate
- Finanzübersicht der Bank
- Anmeldung zu einem Deutschkurs

Nicht eingelangt seien schriftliche Nachweise der Arbeitssuche und die Anmeldung zu einem Deutschkurs. Damit sei die Bf ihrem Verbesserungsauftrag vom 24. September 2019 nicht vollständig nachgekommen und sei der Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, worin zusammengefasst vorgebracht wird, beim Auftrag, Nachweise der Arbeitssuche und Anmeldung zu einem Deutschkurs, handle es sich um Nachweise zum Einsatz der Arbeitskraft im Rahmen der Bemühungspflicht gemäß § 11 Oö. BMSG. Diese dürften nur als Auflagen im Bescheid vorgeschrieben werden, da ansonsten die Bf keine Möglichkeit hätte, sich gegen die unrechtmäßige Vorlagepflicht der Beibringung dieser Unterlagen zur Wehr zu setzen, was eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips darstelle. Der Auftrag zur Vorlage der genannten Nachweise sei daher nicht zulässig, weshalb auch die Zurückweisung des Antrages unzulässig gewesen sei. Selbst wenn der Auftrag zur Vorlage der Dokumente zulässig gewesen wäre, dürfe eine Zurückweisung nach der zitierten Vorschrift nur dann erfolgen, wenn das Ermittlungsverfahren sonst keine ausreichende Entscheidungsgrundlage ergeben habe. Weder der Nachweis der Arbeitssuche, noch die Anmel-

dung zu einem Deutschkurs seien aber Voraussetzung zur Berechnung der konkreten Höhe des Mindestsicherungsanspruches. Gegebenenfalls hätte die Behörde bei Nichtvorlage eine Kürzung des Anspruches aussprechen können, da es sich, wie bereits erwähnt, allenfalls um eine Verletzung der Bemühungspflicht gehandelt habe. Die Bf habe die Unterlagen, wenn auch zu spät, bei der belangten Behörde eingebracht, es werde daher auf § 33 Abs. 3 Oö. BMSG hingewiesen, nach dem das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruches der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen habe, wenn die Bf oder der Bf ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 30 erst im Beschwerdeverfahren nachgekommen sei. Es werde daher der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass inhaltlich über den Antrag der Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abgesprochen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und festzustellen, dass die belangte Behörde inhaltlich über den Antrag der Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu entscheiden hat und den angefochtenen Bescheid zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem behördlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 13. September 2019 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. September 2019 wurde die Bf aufgefordert, folgende Unterlagen bis 10. Oktober 2019 nachzureichen:

- Rechnungen für die Pflegeaufwendungen ihres Sohnes E
- schriftliche Nachweise der Arbeitssuche
- Kontoübersicht der letzten drei Monate
- Finanzübersicht der Bank
- Anmeldung zu einem Deutschkurs

Bis auf schriftliche Nachweise der Arbeitssuche und Nachweise über die Anmeldung zu einem Deutschkurs wurden die geforderten Unterlagen am 2. Oktober 2019 von der Bf nachgereicht. Die Nachreichung der Nachweise über die Arbeitssuche und

die Anmeldung zu einem Deutschkurs erfolgte nach Erlassung des gegenständlichen Bescheides.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das LVwG Oö. hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG in Kraft getreten ist. Nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

5.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 28 Abs. 5 leg.cit. sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.3. Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch

§ 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Mindestsicherung ist dem Verwaltungsgericht verwehrt.

5.4. Bei den von der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG umfassten materiellen oder formellen Mängeln handelt es sich um das Fehlen von für die Partei erkennbaren Anforderungen an ein vollständiges und fehlerfreies Anbringen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Kommentar Rz 27 zu § 13 und die dort angeführten Judikaturbeispiele). Von derartigen Mängeln im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu unterscheiden ist das zur meritorischen Erledigung eines Antrages durch seine Abweisung führende Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung.
In den Materialien zur AVG-Novelle, BGBl. I Nr. 158/1998, ist zur Abgrenzung von Mängeln im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu derartigen Erfolgsvoraussetzungen festgehalten, dass Mängel, die das Anbringen nicht unzulässig machen, sondern nur seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen, durch die Neuformulierung des Abs. 3 nicht erfasst sind. Die Behörde trifft daher auch keine Verpflichtung, die Partei anzuleiten, ihren Antrag so zu formulieren, dass ihm allenfalls stattgegeben werden kann. Ob eine bestimmte Mangelhaftigkeit eines Anbringens dessen Zurückweisung oder Abweisung zur Folge hat, ergibt sich nicht aus Abs. 3, sondern aus jenen Rechtsvorschriften, die an das Vorliegen dieses Mangels bestimmte Rechtsfolgen knüpfen.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß dessen § 5 das Vorliegen einer „sozialen Notlage“ und die Bereitschaft, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzung vorzulegen sind, ist in § 28 Abs. 5 Oö. BMSG geregelt.

Nach Ansicht des LVwG Oö. sind Nachweise über die Arbeitssuche bzw. die Anmeldung zu einem Deutschkurs keine Unterlagen, die gemäß § 28 Abs. 5 Oö. BMSG mit dem Antrag vorzulegen sind. Von der Bf wird zu Recht vorgebracht, dass es sich hierbei um Unterlagen betreffend den Nachweis zum Einsatz der Arbeitskraft im Rahmen der Bemühungspflicht gemäß § 11 Oö. BMSG handelt. Damit ist es aber der Behörde verwehrt, bezüglich dieser Unterlagen nach § 13 Abs. 3 AVG

vorzugehen. Die weiters geforderten, von § 28 Abs. 5 Oö. BMSG umfassten, Unterlagen wurden von der Bf rechtzeitig vorgelegt.

Da somit die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorlagen, war im Ergebnis der gegenständliche Zurückweisungsbescheid zu beheben und hat die belangte Behörde - allenfalls nach ergänzenden Erhebungen - eine inhaltliche Entscheidung über den von der Bf gestellten Antrag vom 13. September 2019 auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung zu treffen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier